

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Verkauf
JEOL (Germany) GmbH
Stand Januar 2021

§ 1 Allgemeines

1. Für alle Lieferungen und Leistungen von JEOL (Germany) GmbH als Auftragnehmer (im Folgenden: JEOL) an den Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt JEOL nur an, wenn ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt wurde. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn JEOL in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers, einschließlich etwaiger vergaberechtlicher und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die Leistung bzw. Lieferung vorbehaltlos ausführt.
2. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte vergleichbarer Art handelt. Diese Bedingungen gelten insoweit nicht, als mit dem Auftraggeber ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung nur gegenüber Unternehmern.

§ 2 Vertragsschluss und Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Von JEOL abgegebene schriftliche Angebote sind verbindlich. Lieferfristen sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie schriftlich im Angebot als verbindlich festgehalten sind oder schriftlich bestätigt wurden. Andernfalls sind sie als ungefähre Zeitangaben zu betrachten.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
3. JEOL ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit JEOL trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags seinerseits den Leistungsgegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe des § 8 dieser Bedingungen unberührt. JEOL wird den Auftraggeber unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; JEOL wird dem Auftraggeber im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

§ 3 Zahlung, Zahlungsbedingungen und Nacherfüllungsvorbehalt

1. Maßgebend sind ausschließlich die in dem Angebot von JEOL genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Auftraggeber in seiner jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
3. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber zusätzlich die Kosten für Fracht, Transport, Versand und Versicherung, öffentliche Abgaben, behördliche Genehmigungen und Zölle.
4. JEOL ist bei Werkleistungen berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe von 20% des Wertes der seitens JEOL erbrachten Leistungen zu verlangen. Vertraglich vereinbarte Zahlungsbedingungen gehen vor. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge fällig, es sei denn, ist es eine andere Zahlungsfrist vereinbart.
5. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere der Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der -mit Mängeln behafteten- Leistungen steht.

§ 4 Lieferung, Teilleistung und Lagergeld

1. Der Beginn der angegebenen Lieferfrist im Angebot setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mitwirkungspflicht des Auftraggebers voraus, sofern sich eine solche aus der Natur des Geschäftes ergibt. Die Lieferfristen beginnen frühestens zu laufen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
2. Fristen und Termine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.
3. Vom Auftraggeber abweichende Lieferfristen und -zeiten in der Annahme des Angebotes gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Andernfalls finden die Lieferfristen bzw. -zeiten im Angebot Anwendung.
4. Die Lieferfristen bzw. -zeiten gelten als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft erklärt wurde – Verzögerungen durch Dritte, insb. Versanddienstleister, stehen einer Einhaltung der Lieferfristen bzw. -zeiten nicht entgegen, wenn die Leistung ohne Verschulden von JEOL nicht rechtzeitig beim Auftraggeber eintrifft.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind. Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Lieferumfang.

6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Leistung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem Gläubigerverzug eingetreten ist.
7. Führt der Annahmeverzug des Auftraggebers zu einer Verzögerung der Auslieferung, kann JEOL pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 1 (einem) %, höchstens jedoch insgesamt 10 (zehn) % des eingelagerten Gegenstandes berechnen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass JEOL kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. JEOL ist im Gegenzug der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 5 Aufrechnung, Abtretung, Übertragung von Rechten

1. Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Auftraggeber nur mit Zustimmung von JEOL abtreten.
2. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Die Übertragung oder Einräumung von Nutzungsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung des Urhebers.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Leistung bleibt Eigentum von JEOL bis zur Erfüllung sämtlicher JEOL gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche.
2. Dem Auftraggeber ist es gestattet, die Leistung zu verarbeiten oder umzubilden ("Verarbeitung").
3. Die Verarbeitung erfolgt für JEOL. Soweit JEOL nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich JEOL und der Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber an JEOL Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des JEOL gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung der Leistung mit JEOL nicht gehörender Ware. Soweit JEOL nach dieser Regelung Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Auftraggeber sie für JEOL mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
4. Für den Fall der Veräußerung der Leistung tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an JEOL ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von JEOL in Rechnung gestellten Preis der

Leistung laut Paketpreis entspricht. Der JEOL abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

5. Verbindet der Auftraggeber die Leistung mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von JEOL in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes laut Paketpreis entspricht.
6. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber JEOL unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung der Leistung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
7. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist JEOL auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Leistung zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Leistung liegt keine Rücktrittserklärung von JEOL, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 7 Gewährleistung

1. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden keine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.
2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Gewährleistung beträgt bei Neuprodukten zwölf Monate und bei Gebrauchsgüterprodukten sechs Monate, beginnend mit Übergabe oder Abnahme der Sache, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall JEOL zu.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
5. JEOL ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur erneuten Erbringung der Leistung verpflichtet. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. JEOL ist für die Nacherfüllung eine angemessene Frist einzuräumen. Ist die Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist- nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung der §§ 445a, 445b, 478 BGB bleiben unberührt.
6. Der Auftraggeber hat JEOL im Falle einer unberechtigten Mängelrüge die Aufwendungen zur Prüfung und -soweit verlangt- zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
7. Eine Selbstvornahme ist ausschließlich in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig.

8. Garantie- oder Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei Abnutzung kraft Natur der Sache oder bei Verschleißprodukten. Dies gilt auch bei Schäden infolge fehlerhafter Bedienung der Leistung bzw. mit der Leistung verbundene Produkte. Dies gilt auch für den Fall übermäßiger oder nicht vorausgesetzter Beanspruchung der Leistung bzw. mit der Leistung verbundener Produkte und auch für den Fall der Bereitstellung nicht ordnungsgemäßer Installationsräumlichkeiten.
9. Sämtliche Produktbezeichnungen, die sich auf technische oder leistungsbezogene Angaben beziehen, sind Durchschnittsangaben. Diese Angaben stellen insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsvereinbarung dar.
10. Gebrauchte oder instandgesetzte Leistungen sind als solche gekennzeichnet. Diese Angabe stellt eine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Eigenschaften und Einschränkungen, die sich aus einer solchen Leistung typischerweise ergeben, stellen keinen Mangel dar.
11. Die Betriebsanleitungen mitsamt Wartungshinweisen sind vom Auftraggeber zu beachten. Eigens vorgenommene Änderungen an der Leistung bzw. mit der Leistung verbundenen Geräten sowie die Benutzung nicht freigegebener (bzw. von der Originalspezifikation abweichender) Komponenten oder Betriebsmittel führt zum Garantie- bzw. Gewährleistungsausschluss, es sei denn, der Auftraggeber weißt die fehlende Kausalität zwischen Mangel und einer Abweichung bzw. Änderung im o.g. Sinn nach.

§ 8 Haftung

1. JEOL oder ein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von JEOL ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S.1 oder S.3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. Im Übrigen haftet JEOL nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen wurde.
3. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S.1 oder S.3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
4. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängel, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach Nr. 4, die Haftung für Unmöglichkeit nach Nr. 5 dieses Paragraphen.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. JEOL haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von JEOL oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von JEOL ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S.1 und S.2 wird die Haftung von JEOL wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 (fünf) % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10 (zehn) % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer JEOL gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.
Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Soweit die Lieferung unmöglich ist, haftet JEOL oder ein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von JEOL ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In anderen Fällen der Unmöglichkeit beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz neben der Leistung und/oder statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen insgesamt auf 10 (zehn) % des Wertes der Lieferung. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.
Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Rücktritt

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn JEOL die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle von Mängeln gelten statt des vorstehenden Satzes jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von JEOL zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.

§ 10 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr, es sei denn, es wurde etwas anderes

vereinbart. Für gebrauchte Sachen beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

2. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren. Jedoch gelten die Bestimmungen dieses § 8 insgesamt nicht für die Verjährung des Rückgriffsanspruchs des Verkäufers nach § 445b Abs. 1 BGB in dem Falle, dass der Letztkäufer ein Verbraucher ist.
3. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen JEOL, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
4. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit JEOL eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - c) Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
5. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
6. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Nr. 1 S. 1.
8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Richtlinienkonformität, Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu erfüllen, die auf Grund einer Ersatzteilbestellung oder Nachrüstung erforderlich sind. Dies betrifft insb., aber nicht abschließend, die Einholung von Genehmigungen im Rahmen des Strahlenschutzes, sofern der jeweilige Anwendungsbereich eröffnet ist.

2. Die Verpflichtung zur Zertifizierung im Rahmen der allgemeinen Sicherheitsgesetze und -verordnungen der Gesamtanlage im Falle der Nachrüstung einer Komponente obliegt allein dem Auftraggeber.

§ 12 Verzugshaftungsbegrenzung

1. Der Auftraggeber sieht bei einer gerechtfertigten Überschreitung der Lieferzeiten von einer Geltendmachung des Rücktritts oder der Geltendmachung sonstiger Schadensersatzansprüche ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesem Fall den Auftraggeber unverzüglich über die Überschreitung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer zu verständigen.
2. Als gerechtfertigte Überschreitung gelten insbesondere jene Umstände in Zusammenhang mit COVID-19, welche Einreise-, Aufenthalts- oder Beschäftigungsverbote oder -beeinträchtigungen zum bzw. am gegenständlichen Erfüllungsort zur Folge haben auf Grund von hoheitlich erlassenen Gesetzen, Verordnungen oder Bestimmungen. Solche Verbote oder Beeinträchtigungen hemmen den Fristenlauf für die Dauer der hoheitlichen Maßnahme.
3. Entsprechendes gilt für den Fall von höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen.
4. JEOL oder ein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe haftet bei Verzug mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung von JEOL für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 (fünf) % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10 (zehn) % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer JEOL gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieses Absatzes gegeben ist. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag nach § 9 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist (sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-



rechtliches Sondervermögen ist) die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von JEOL zuständig ist. JEOL ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

§ 14 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht (ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.